# Sicherheitsdatenblatt

#### **PLANTIS AF-L**

Sicherheitsdatenblatt vom 28/12/2022 Version 4



## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: PLANTIS AF-L

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: PROFESSIONELLE ZWECKE

FÜR ENOLOGISCHEN GEBRAUCH

Nicht empfohlene Verwendungen: N.A.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

ESSECO S.r.l. Via San Cassiano 99

28069 - Trecate (NO)

Italy

Enartis - Phone n. +39 0321 790300

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt: vino@enartis.it

#### 1.4. Notrufnummer

Enartis - Phone n. +39 0321 790300

Austria: Österreichisches Giftinformationszentrum n. +43 1 406 43 43

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

#### Spezielle Vorschriften:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

## 2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >=0.1~%:

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

N.A.

### 3.2. Gemische

Kennzeichnung der Mischung: PLANTIS AF-L

# Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge Name Kennnr. Einstufung Registriernummer

≥ 7 - < 10 Zitronensäure Monhydrat CAS:5949-29-1 Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3,

% EC:201-069-1 H335

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

CODE BLATT PLNFL2(1222)4

Seite Nr. 1 von 8

Nach Augenkontakt:

Sofort mit Wasser.

Nach Verschlucken:

Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN und Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

N.A.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

NΔ

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO2).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (Helm, Schutzbrille, feuerfeste Handschuhe, Stiefel und Atemschutzgerät).

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

Entsorgen Sie das gesammelte Material in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften.

Mit reichlich Wasser waschen.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

CODE BLATT PLNFL2(1222)4 Seite Nr. 2 von 8

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Weiteren Angaben

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen:

Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung variiert je nach möglichen Expositionsbedingungen und Arbeitsbedingungen.

Die endgültige Wahl der Schutzausrüstung wird sich nach der Risikoeinschätzung richten.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend den nationalen Standards verwenden. Fragen Sie bei den PSA-Lieferanten nach.

Informationen zum persönlichen Schutz finden Sie in den Abschnitten 5 und 6

Ausrüstung, die im Notfall getragen werden soll (z. B. Feuer oder unbeabsichtigte Freisetzung von die Substanz).

### Augenschutz:

Be normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

#### Hautschutz:

Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

#### Handschutz:

Die Auswahl geeigneter Handschuhe hängt nicht nur vom Material ab, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen, die von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich sind.

Die Passform der Handschuhe und ihre maximale Einsatzdauer sind je nach den spezifischen Einsatzbedingungen unterschiedlich. Holen Sie sich den Rat des Handschuhherstellers zur Auswahl der Handschuhe und deren Einsatzdauer für Ihre Einsatzbedingungen

Be normaler Verwendung nicht notwendig.

#### Atemschutz:

Wählen Sie je nach Expositionspotenzial ein Atemschutzgerät aus, das für die spezifischen Einsatzbedingungen geeignet ist und der geltenden Gesetzgebung entspricht.

#### Wärmerisiken:

N.A.

Kontrollen der Umweltexposition:

Hygienische und technische Maßnahmen

N.A.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: N.A. Geruch: Merkmal pH-Wert:  $\pm 3.00$ 

Kinematische Viskosität: N.A. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A.

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.A.

Flammpunkt: N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A. Dampfdruck: N.A.

Dichtezahl: 1.03 -1.10 g/mL Wasserlöslichkeit: 100% Löslichkeit in Öl: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.

Selbstentzündungstemperatur: N.A.

Zersetzungstemperatur: N.A.

Entzündbarkeit: N.A.

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = N.A.

#### Partikeleigenschaften:

Teilchengröße: N.A. (Gilt nicht für Flüssigkeiten.)

## 9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: N.A. Leitfähigkeit: N.A.

Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A. Keine weiteren relevanten Informationen

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

PLNFL2(1222)4 CODE BLATT Seite Nr. 3 von 8

## 10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besondere.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Toxikologische Informationen zum Produkt:

a) akute Toxizität Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Nicht klassifiziert c) schwere Augenschädigung/reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Nicht klassifiziert d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Nicht klassifiziert e) Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. f) Karzinogenität Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. g) Reproduktionstoxizität Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. h) spezifische Zielorgan-Toxizität Nicht klassifiziert bei einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. i) spezifische Zielorgan-Toxizität Nicht klassifiziert bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Zitronensäure Monhydrat a) akute Toxizität LD50 Oral Ratte = 11700 mg/kg (Citric Acid Monohydrate) LD50 Intraperitonal Ratte = 725 mg/kg (Citric Acid Monohydrate) LD50 Oral Maus = 5400 mg/kg (Citric Acid Monohydrate) LD50 Intraperitonal Maus = 940 mg/kg (Citric Acid Monohydrate) LD50 Intravenous Maus = 42 mg/kg (Citric Acid Monohydrate) LD50 Haut Ratte > 2000 mg/kg (Citric Acid Monohydrate) b) Ätz-/Reizwirkung auf OECD404 Reizt die Haut Kaninchen Negativ die Haut

> c) schwere Augenschädigung/reizung

Reizt die Augen Kaninchen Positiv

OECD405

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

CODE BLATT PLNFL2(1222)4 Seite Nr. 4 von 8

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Angaben zur Ökotoxizität:

#### Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Keine Daten vorhanden

#### Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen

BestandteilKennnr.Ökotox-InfosZitronensäure MonhydratCAS: 5949-29-1<br/>- EINECS: 201-<br/>069-1a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische = 440 mg/l 48 - (Citric Acid<br/>Monohydrate)

a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Daphnia = 1535 mg/l 24 - (Citric Acid Monohydrate)

a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Algen = 425 mg/l 168 - (Citric Acid Monohydrate)

a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Bacteria > 10000 mg/l 16 - (Citric Acid Monohydrate)

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Bestandteil             | Test                              | Laufzeit | Wert         | Anmerkungen: |
|-------------------------|-----------------------------------|----------|--------------|--------------|
| Zitronensäure Monhydrat |                                   | 48h      | 98.000       | %            |
|                         | Biochemischer<br>Sauerstoffbedarf | 5h       | 526.000 mg/g |              |
|                         | Biochemischer<br>Sauerstoffbedarf |          | 1.257        | mg/mg        |

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

BestandteilTestWertAnmerkungen:Zitronensäure MonhydratKow - Verteilungskoeffizient-1.640logKow

## 12.4. Mobilität im Boden

N.A.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >=0.1~%:

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

N.A.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

N.A.

## 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

## 14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

## 14.4. Verpackungsgruppe

ΝΔ

# 14.5. Umweltgefahren

CODE BLATT PLNFL2(1222)4 Seite Nr. 5 von 8 N.A.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

NI A

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

N.A.

Lufttransport (IATA):

N.A.

Seetransport (IMDG):

N.A.

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP) Regulation (EU) n. 2021/849 (ATP 17 CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: Keine

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: Keine

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Ν Δ

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung)

Kein Stoff gelistet

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

3: Severe hazard to waters

SVHC-Stoffe:

Keine Weiteren Angaben

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

| Code | Beschreibung                     |  |  |  |
|------|----------------------------------|--|--|--|
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |  |  |  |
| H335 | Kann die Atemwege reizen         |  |  |  |

Code Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie Beschreibung

3.3/2 Eye Irrit. 2 Reizung der Augen, Kategorie 2

3.8/3 STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheisdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BCF: Biokonzentrationsfaktor
BEI: Biologischer Expositionsindex
BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CAV: Giftzentrale

CE: Europäische Gemeinschaft

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf COV: Flüchtige organische Verbindung CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung CSR: Stoffsicherheitsbericht

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen

DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe EC50: Mittlere effektive Konzentration ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ES: Expositionsszenarium

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IARC: Internationales Krebsforschungszentrum

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) IMDG: Gefahrqutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

 $INCI: Internationale \ Nomenklatur \ f\"ur \ kosmetische \ Inhaltsstoffe \ (INCI)$ 

IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter

KAFH: KAFH

KSt: Explosions-Koeffizient

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

LDLo: Niedrige letale Dosis

N.A.: Nicht anwendbar

N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar

NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health

NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung OSHA: Occupational Safety and Health Administration

PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig

PGK: Verpackungsvorschrift

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

CODE BLATT PLNFL2(1222)4

Seite Nr. 7 von 8

PSG: Passagiere

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ

WGK: Wassergefährdungsklasse

# Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

- ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Seite Nr. 8 von 8

CODE BLATT PLNFL2(1222)4